



2005-004

Entscheid vom 14. November 2005

Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Düringen, Bereich „Brugeraholz/Leimacker“

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen des Quartierplans „Chännelmatte“ wurde im Bereich „Brugeraholz/Leimacker“, auf dem Gemeindegebiet Düringen, ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

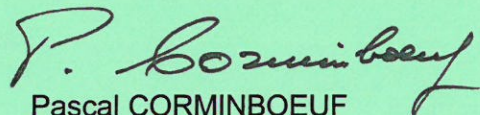
Auf dem vom Ingenieur- und Geometerbüro Barth & Partner, Tüfers, vom 25. Mai 2005 erstellten Situationsplan im Massstab von 1 : 1'000 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesem Plan grün begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf dem Situationsplan 1 : 1'000 des Ingenieur- und Geometerbüros Barth & Partner, Tafers, vom 25. Mai 2005 als Wald ausgewiesenen Flächen, angrenzend an den Bereich „Brugeraholz/Leimacker“, gelten als Wald.
2. Der Plan lag vom 16. September 2005 bis 16. Oktober 2005 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Düdingen bei der Finanzverwaltung belastet.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.
5. Mitteilung an :
Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plan, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Gemeinde Düdingen, mit Plan (1 Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plan (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plan (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

Kanton Freiburg

Gemeinde Düdingen

Waldfeststellung Brugeraholz / Leimacker

Situationsplan

Massstab: 1 : 1000

Planaufgabe vom 2005 bis 2005

genehmigt am: 31 AOUT 2005

Amt für Wald, Wild und Fischerei:

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

A. Thalmann

Der Projektverfasser:

Barth & Partner Ingenieur und Geometerbüro E-mail: geom.tafers@bluewin.ch

Schwarzseestrasse 20 1712 Tafers Tel. 026 494 19 25 Fax. 026 494 19 67

Gemeinde Düdingen

Eigentümer: Wiesendanger, Erbgemeinschaft

Art: 6972 NV (2321 3a AV)

Plan: 81 NV (2 AV) Massstab: 1:1000

Koordinaten: Y: 581700 X: 188400

Waldfeststellung vom 02.05.2005



Tafers: 25.05.2005

BARTH & PARTNER
Ingenieur- und Geometerbüro
1712 Tafers

Bew Nr.: 003/05.05.25/000

Veröffentlichung und Gebrauch für Verkaufszwecke sind verboten ohne Zustimmung der eidgenössischen Vermessungsdirektion